

Antrag

an die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Oktober 2021

Anspruch auf zweite Pflegefreistellungswoche bei erkrankten noch nicht 12-jährigen Kindern und Erweiterung dieses Anspruchs auf behinderte Kinder unabhängig vom Alter

Der Bundesgesetzgeber plant in der Dienstrechtsnovelle 2020 für BeamtInnen und Vertragsbedienstete sehr wichtige und überaus sinnvolle familienpolitische Maßnahmen:

Erstens ist angedacht, dass der Anspruch auf eine zweite Pflegefreistellungswoche für erkrankte, noch nicht 12-jährige, Kinder auch bei einer längeren Ersterkrankung zusteht. Und zweitens, dass dieser Anspruch auf erkrankte, behinderte Kinder unabhängig von deren Alter, erweitert wird. Im genaueren soll diese in der Dienstrechtsnovelle 2020 geplante Regelung für Kinder gelten, für die eine erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird.

Begründet wird diese Novelle nach den Gesetzeserläuterungen damit, dass es beim Anspruch auf die zweite Pflegefreistellungswoche verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend gegeben hat, inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Auch im „allgemeinen Arbeitsrecht“ zu privaten ArbeitgeberInnen wird vertreten, dass pro Erkrankung maximal eine Pflegefreistellungswoche in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Ausweitung dieses Pflegefreistellungsanspruchs auf behinderte Kinder - unabhängig von deren Alter - soll nach den Gesetzeserläuterungen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen. Eine völlig zutreffende Überlegung, die für alle behinderten Kinder in gleicher Weise gilt.

Die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach - nach dem Vorbild der geplanten Dienstrechtsnovelle 2020 - auch im § 16 UrlG der Anspruch auf eine zweite Pflegefreistellungswoche für noch nicht 12-jährige Kinder auch bei längerer, als einwöchiger Erkrankung zusteht und dieser Freistellungsanspruch auf behinderte Kinder erweitert wird.

